



## **Rahmenpromotionsordnung der Universität Ulm**

**vom 25.07.2019**

Aufgrund § 38 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01. Januar 2005 (GBL. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBL. S. 85 ff) hat der Senat der Universität Ulm gemäß § 38 Absatz 4 Satz 1 LHG in seiner Sitzung am 17.07.2019 nach Zustimmung der Fakultäten gemäß § 2 Grundordnung (GO) und der Internationalen Graduiertenschule für Molekulare Medizin die nachstehende Rahmenpromotionsordnung beschlossen.

Der Präsident hat seine Zustimmung gemäß § 38 Absatz 4 Satz 1 LHG am 25.07.2019 erteilt.

### **Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich der Rahmenpromotionsordnung
- § 1a Promotionsordnungen der Fakultäten
- § 2 Doktorgrade
- § 3 Promotion
- § 4 Promotionsausschuss, Widerspruchsbehörde
- § 5 Betreuerinnen und Betreuer, Gutachterinnen und Gutachter (Promotionsberechtigte)
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen für die Promotion
- § 7 Zulassung zur Promotion und Annahme als Doktorandin oder Doktorand
- § 7 a Einbeziehung externer Doktorandinnen und Doktoranden
- § 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens (Abgabe der Dissertation und mündliche Prüfung)
- § 9 Prüfungskommission
- § 10 Dissertation
- § 11 Bewertung der Dissertation
- § 12 Mündliche Prüfung
- § 13 Wiederholung der mündlichen Prüfung
- § 14 Gesamtnote der Promotion
- § 15 Vollzug der Promotion und Urkunde
- § 16 Publikation der Dissertation
- § 17 Versäumnis, Rücktritt und Prüfungsunfähigkeit

- § 18 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 19 Entzug des Doktorgrades/Aberkennung der Promotion
- § 20 Einsichtnahme
- § 21 Verfahrensmängel und Widerspruch
- § 22 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen
- § 23 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer anderen Hochschule
- § 24 Ehrenpromotion
- § 25 Nachteilsausgleich
- § 26 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage: Einheitliches Muster zu § 5 (deutsch/englisch)

## **§ 1 Geltungsbereich der Rahmenpromotionsordnung**

Diese Rahmenpromotionsordnung gilt für alle an der Universität Ulm durchzuführenden Verfahren zur Verleihung oder Entziehung/Aberkennung der Promotion.

### **§ 1 a Promotionsordnungen der Fakultäten**

- (1) Die Rahmenpromotionsordnung wird ergänzt durch Promotionsordnungen der Fakultäten und der Internationalen Graduiertenschule für Molekulare Medizin, die jeweils weitere Vorgaben für das Promotionsverfahren regeln, insbesondere zu
  - der Höchstdauer der Promotion,
  - fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen,
  - der Besetzung des oder der Promotionsausschüsse
  - Promotionsberechtigte.

Die Promotionsordnungen der Fakultäten haben jeweils auch die Durchführung von Promotionen zu gewährleisten, die fakultäts- und hochschulübergreifende Forschungsthemen zum Inhalt haben.

- (2) Die Promotionsordnungen der Fakultäten dürfen der Rahmenpromotionsordnung nicht widersprechen, soweit nicht die Rahmenpromotionsordnung ausdrückliche Ausnahmen oder abweichende Regelungen zulässt. Letzteres gilt insbesondere für die Zulassungsordnung, Studien- und Prüfungsordnung und Promotionsordnung für den Promotionsstudiengang „International Ph.D. Programme in Molecular Medicine“ und für die Promotionsordnung der Universität Ulm für die Graduiertenschule „International Graduate School in Molecular Medicine Ulm“ zur Erlangung des Doktorgrades der Naturwissenschaften (Dr.rer.nat.) der Internationalen Graduiertenschule für Molekulare Medizin. Deren Regelungen gehen insgesamt, jedoch beschränkt auf ihren Fachbereich, der Rahmenpromotionsordnung vor.

## **§ 2 Doktorgrade**

(1) An der Universität Ulm werden im Wege ordentlicher Promotionsverfahren die nachfolgend aufgeführten Doktorgrade verliehen:

### **1. Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie**

Doktor der Philosophie (Doctor philosophiae – Dr.phil.)

Doktor der Ingenieurwissenschaften (Doktor-Ingenieur – Dr.-Ing.)

Doktor der Naturwissenschaften (Doctor rerum naturalium – Dr.rer.nat.)

### **2. Medizinische Fakultät**

Doktor der Medizin (Doctor medicinae – Dr.med.),

Doktor der Zahnmedizin (Doctor medicinae dentariae – Dr.med.dent.)

Doktor der Humanbiologie (Doctor biologiae humanum – Dr.biol.hum.)

### **3. Fakultät für Naturwissenschaften**

Doktor der Naturwissenschaften (Doctor rerum naturalium – Dr.rer.nat.)

### **4. Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften**

Doktor der Naturwissenschaften (Doctor rerum naturalium – Dr.rer.nat.)

Doktor der Wirtschaftswissenschaften (Doctor rerum politicarum – Dr.rer.pol.)

### **5. Internationale Graduiertenschule Molekulare Medizin**

Doktor der Naturwissenschaften (Doctor rerum naturalium – Dr.rer.nat.)

Doctor of Philosophy (philosophiae doctor – Ph.D.)

(2) Die Fakultäten können nach Maßgabe ihrer Promotionsordnungen und gemäß § 38 Absatz 2 Satz 5 LHG für Abschlüsse im Rahmen von Promotionsstudiengängen alternativ auch den Grad eines Doctor of Philosophy (Ph.D.) verleihen.

(3) Die Fakultäten können nach Beschluss der Fakultätsräte und Zustimmung durch den Senat an Persönlichkeiten, die hervorragende wissenschaftliche oder gleichwertige schöpferische Leistungen hervorgebracht oder sich durch hohe Verdienste um die Förderung der Wissenschaft auf einem von der betreffenden Fakultät vertretenen Gebiet verdient gemacht haben, als Auszeichnung den Grad eines Doktors ehrenhalber (Doctor honoris causa – Dr.h.c.) nach § 24 verleihen.

### **§ 3 Promotion**

- (1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu selbstständiger, vertiefter wissenschaftlicher Arbeit auf einem in den Promotionsordnungen der Fakultäten ausgewiesenen Fachgebiet. Sie beruht auf einer selbstständigen schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation § 10) sowie einem förmlichen Promotionsverfahren, durch das die wissenschaftliche Qualität der Dissertation und die wissenschaftliche Qualifikation der Doktorandin oder des Doktoranden festgestellt werden. Das Promotionsverfahren besteht aus der Bewertung der Dissertation (§ 11) und einer mündlichen Prüfung (§ 12), zu deren Gegenständen die Dissertation gehört. Nach erfolgreich absolviertem Promotionsverfahren und anschließender Publikation der Dissertation (§ 16) wird ein Doktorgrad verliehen.
- (2) Die Promotionsordnungen der Fakultäten regeln die Höchstdauer der Promotion. Personen, die als Doktorandin oder Doktorand angenommen werden, werden nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b LHG immatrikuliert; dies gilt nicht für angenommene Doktorandinnen und Doktoranden, die an der Universität Ulm hauptberuflich tätig sind, wenn diese zuvor schriftlich gegenüber dem Präsidium erklärt haben, dass sie nicht immatrikuliert werden wollen. Die Immatrikulation erfolgt längstens bis zum Ablauf der Höchstdauer der Promotion gemäß Satz 1. Spätestens nach Ablauf der Höchstdauer der Promotion gemäß Satz 1 wird die Doktorandin oder der Doktorand exmatrikuliert; die Verpflichtung nach § 7 Absatz 7 Satz 1 ist damit beendet. Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann der Promotionsausschuss die Promotionsdauer und den Status als Doktorandin oder Doktorand verlängern.

### **§ 4 Promotionsausschuss, Widerspruchsbehörde**

- (1) Die Fakultäten bilden jeweils einen oder mehrere Promotionsausschüsse. Diese sind zuständig für die Durchführung von Promotionen ihres jeweiligen Fachbereiches insbesondere für die Entscheidung über die Zulassungsvoraussetzungen für die Promotion, die Annahme als Doktorandin oder Doktorand, die Eröffnung des Promotionsverfahrens (Abgabe der Dissertation und mündliche Prüfung), die Bestimmung der Gutachterinnen und Gutachter, die Bestellung der Mitglieder der Prüfungskommission, die Überwachung der zügigen Durchführung des Promotionsverfahrens einschließlich der Erfassung der Anzahl der Doktorandinnen und Doktoranden der Fakultät sowie für alle sonst durch diese Rahmenpromotionsordnung zugewiesenen Aufgaben. Der Promotionsausschuss stellt gemäß § 11 Absatz 6 auf der Grundlage schriftlicher Gutachten die Annahme, Benotung oder Ablehnung der Dissertationen fest.
- (2) Die Kommunikation zwischen dem Promotionsausschuss und der Bewerberin oder dem Bewerber kann elektronisch erfolgen, soweit Schriftlichkeit nicht ausdrücklich durch diese Rahmenpromotionsordnung vorgesehen ist.
- (3) Die Zuständigkeiten der Dekaninnen oder Dekane bleiben im Übrigen unberührt.
- (4) Der Promotionsausschuss hat mindestens sechs und höchstens 14 Mitglieder. Beschlussfähigkeit soll bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder vorgesehen werden. Zur Gewährleistung der Beschlussfähigkeit können jeweils Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für die Mitglieder des Promotionsausschusses bestellt werden. Die Promotionsordnungen der Fakultäten legen den Vorsitz fest. Den Vorsitz übernimmt eine hauptberuflich an der Universität Ulm oder dem Universitätsklinikum Ulm tätige Person aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder habilitierten

Wissenschaftlerinnen und habilitierten Wissenschaftler. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt mindestens zwei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.

- (5) Der Promotionsausschuss kann die Erledigung bestimmter Aufgaben im Einzelfall oder generell auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Promotionsausschusses übertragen; dies gilt nicht für Angelegenheiten, für die das Landeshochschulgesetz eine Entscheidung des Promotionsausschusses ausdrücklich vorsieht, namentlich für Entscheidungen über die Zulassung oder Nichtzulassung als Doktorandin oder Doktorand sowie für Entscheidungen über die Abhilfe oder Nichtabhilfe bei einem Widerspruch gegen eine Entscheidung des Promotionsausschusses. In den Fällen, die in der Entscheidungszuständigkeit des Promotionsausschusses bleiben, kann durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden ein Mitglied des Ausschusses als Berichterstatterin oder Berichterstatter zur Vorbereitung der Entscheidung eingesetzt werden.
- (6) Bei Sitzungen des Promotionsausschusses im Zusammenhang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten ist eine Ombudsperson nach den Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Universität Ulm mit beratender Stimme hinzuzuziehen.
- (7) Hilft der Promotionsausschuss einem Widerspruch gegen eine von ihm getroffene Entscheidung nicht ab, hat er die Angelegenheit der oder dem für die Lehre zuständigen Vizepräsidentin oder Vizepräsidenten vorzulegen. Diese oder dieser entscheidet als Widerspruchsbehörde für die Universität.

## **§ 5 Betreuerinnen und Betreuer, Gutachterinnen und Gutachter (Promotionsberechtigte)**

- (1) Für jedes Promotionsvorhaben wird mindestens eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt, die oder der sich bereit erklärt, das Promotionsvorhaben zu betreuen und mit der Bewerberin oder dem Bewerber eine schriftliche Promotionsvereinbarung mit den Mindestinhalten gemäß § 38 Absatz 5 Satz 3 LHG abzuschließen (siehe Muster Promotionsvereinbarung, Anlage 1). Die Fakultäten können diese Vereinbarung durch weitere Inhalte ergänzen, insbesondere Regelungen zur formellen Beendigung der Promotionsvereinbarung treffen. Der Abschluss dieser Vereinbarung gilt in der Regel als Beginn des Promotionsverfahrens. Ergeben sich im Laufe des Promotionsverfahrens Konflikte oder Streitfälle zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden und der Betreuerin oder dem Betreuer können sich beide Seiten an die Ombudspersonen bzw. ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gemäß Abschnitt B Nr. 7 der Satzung der Universität Ulm zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis oder an die Ombudspersonen der wissenschaftlichen Einrichtung Graduate & Professional Training Center Ulm (ProTrainU) wenden, um eine Lösung herbeizuführen.
- (2) Aus der Fakultät, in welcher das Promotionsverfahren durchgeführt wird, können grundsätzlich folgende Personen als Betreuerinnen und Betreuer bestellt werden:
  - a. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1 LHG,
  - b. hauptberuflich an der Universität Ulm tätige habilitierte Wissenschaftlerinnen und habilitierte Wissenschaftler,
  - c. kooptierte oder nach Maßgabe der Assoziierungssatzung der Universität Ulm assoziierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie
  - d. im Rahmen einer kooperativen Promotion Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Hochschulen für angewandte Wissenschaften.

(3) Als Betreuerinnen und Betreuer können auch bestellt werden:

- a. die in Absatz 2 a - b genannten Personen einer anderen Fakultät der Universität Ulm,
- b. die hauptberuflich an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule mit Promotionsrecht tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und habilitierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler,
- c. die hauptberuflich an der Universität Ulm tätigen, promovierten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler, die sich durch besondere wissenschaftliche Leistungen ausweisen; die Promotionsordnungen der Fakultäten können die besonderen wissenschaftlichen Leistungen näher bestimmen,
- d. die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften und der Dualen Hochschule Baden- Württemberg,
- e. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in- oder ausländischer außeruniversitärer Forschungseinrichtungen, die Funktionen in der Leitung von selbstständigen wissenschaftlichen Arbeitsgruppen innehaben sowie
- f. Privatdozentinnen und Privatdozenten und außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, die nicht hauptberuflich an der Universität Ulm tätig sind und nicht bereits unter b. fallen.

Die Promotionsordnungen der Fakultäten können Regelungen zur Begrenzung des Kreises der Betreuerinnen und Betreuer gemäß Absatz 3 vorsehen, in dem hiervon oder von einzelnen Bestimmungen gemäß Absatz 3 Satz 1 a – f abgesehen wird.

Über die Bestellung gemäß Absatz 3 Satz 1 als Betreuerin oder Betreuer entscheidet der Promotionsausschuss durch Beschluss anhand der fachlichen Eignung für das betreffende Promotionsverfahren.

- (4) Endet die Mitgliedschaft der Betreuerin oder des Betreuers an der Universität Ulm oder entfallen bei der Betreuerin oder beim Betreuer die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Begleitung des Promotionsvorhabens, behält die Betreuerin oder der Betreuer das Recht, bereits bei der Fakultät angenommene Doktorandinnen und Doktoranden bis zur Fertigstellung ihrer Promotionsvorhaben weiter zu betreuen.
- (5) Ist die Betreuerin oder der Betreuer nicht Mitglied der Universität Ulm, ist die Promotionsvereinbarung zusätzlich von einer oder einem weiteren Promotionsberechtigten zu unterzeichnen, die oder der Mitglied der Universität ist und sich bereit erklärt hat, ein Gutachten zu schreiben.
- (6) Kann die Betreuerin oder der Betreuer aus wichtigen Gründen ihre oder seine Aufgabe nicht mehr wahrnehmen, so kann der Promotionsausschuss nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden eine andere Betreuerin oder einen anderen Betreuer gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 benennen.
- (7) Zur Bewertung der Dissertation werden nach Maßgabe von § 11 Absatz 1 mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter bestellt, von denen eine oder einer Mitglied der Universität Ulm sein muss. Als Gutachterin oder Gutachter über eine Dissertation und Prüferin oder Prüfer in der mündlichen Prüfung gemäß § 9 kann jede oder jeder bestellt werden, die oder der fachlich zuständige Promotionsberechtigte gemäß Absatz 2 oder Absatz 3

ist. Die Promotionsordnungen der Fakultäten regeln darüber hinaus, ob auch Hochschul-lehrerinnen und Hochschullehrer im Ruhestand als Gutachterinnen oder Gutachter und Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden können.

- (8) Die durch den Promotionsausschuss als Gutachterinnen und Gutachter bestellten Mitglieder der Universität Ulm können die Bestellung nur aus wichtigem Grund ablehnen.
- (9) Vorschläge der Doktorandin oder des Doktoranden können berücksichtigt werden. Der Promotionsausschuss ist bei der Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter sowie Prüferinnen und Prüfer an den durch die Doktorandin oder den Doktoranden eingereichten Vorschlag nicht gebunden.

## **§ 6 Zulassungsvoraussetzungen für die Promotion**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist
  - 1. ein Studienabschluss,
    - a) eines Masterstudiengangs,
    - b) eines Studiengangs an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder Kunsthochschule mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit oder
    - c) eines auf einen grundständigen Studiengang aufbauenden Studiengangs an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht;
  - 2. eine Betreuungszusage einer Betreuerin oder eines Betreuers gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1, die durch eine Promotionsvereinbarung nach § 5 Absatz 1 dokumentiert werden soll.

Abweichend von Satz 1 Nr. 1b) kann bereits vor dem erfolgreichen Abschluss der Medizin bzw. der Zahnmedizin der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren gestellt werden; Näheres regelt die Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät zur Erlangung des Doktorgrades der Medizin (Dr.med.) und der Zahnmedizin (Dr.med.dent.). Herausragende Studierende aus Masterstudiengängen, deren Leistungen nach den Regeln der Masterprüfungsordnungen überprüft wurden, können durch diese Leistungen an der Zulassung zum Promotionsverfahren abweichend von Satz 1 Nr. 1b) teilnehmen. Näheres regeln die Promotionsordnungen der Fakultäten, insbesondere die Ordnungen der Promotionsstudiengänge gemäß § 1 a Absatz 2 Satz 2.

- (2) Absolventinnen und Absolventen mit einem exzellenten universitären Bachelorabschluss in einem mindestens dreijährigen Bachelorstudiengang können zur Promotion zugelassen werden. Ein exzellenter Bachelorabschluss ist insbesondere gegeben, wenn die Absolventin oder der Absolvent zu den fünf v. H. Besten ihres oder seines Abschlussjahrgangs gehört. Näheres, insbesondere die weiteren besonderen Qualifikationen der Absolventinnen und Absolventen, regeln die jeweiligen Promotionsordnungen der Fakultäten. Der Promotionsausschuss kann Ergänzungsleistungen gemäß § 7 Absatz 4 festsetzen. Das Präsidium ist über die Zulassung von besonders qualifizierten Bachelorabsolventinnen und Bachelorabsolventen zu unterrichten.
- (3) Die Fakultäten können in ihren Promotionsordnungen als weitere Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 38 Absatz 4 Satz 2 LHG insbesondere festlegen:

1. den Nachweis bestimmter Prüfungsergebnisse in dem abgeschlossenen Hochschulstudium,
2. den Nachweis einer bestimmten fachspezifischen Abschlussprüfung,
3. den Nachweis bestimmter Fachinhalte des abgeschlossenen Hochschulstudiums in Bezug auf das Fachgebiet des angestrebten Doktorgrades,
4. die Zulassung zu einem Promotionsstudiengang (Doktorandenkolleg) sowie zusätzliche Prüfungsleistungen für die Promotion selbst,
5. die Aufnahme in eine Graduiertenschule,
6. den Nachweis der promotionsvorbereitenden Studien,
7. für den Fall, dass aufbauend auf einem abgeschlossenen Hochschulstudium eine zweite oder weitere Promotion angestrebt wird, den Nachweis, dass mit der weiteren Promotion ein von der ersten Promotion fachlich hinreichend verschiedener Befähigungsnachweis erbracht werden soll, wobei für diesen Nachweis die gutachterliche Stellungnahme einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers der promovierenden Fakultät verlangt werden kann. § 7 Absatz 5 Nr. 5 dieser Satzung bleibt unberührt.

Die zusätzlichen Leistungen für die Promotion gemäß Nr. 3 und 5 gelten mit dem erfolgreichen Abschluss eines Promotionsstudiengangs oder eines sonstigen anerkannten Programms der strukturierten Doktorandenausbildung als erbracht.

- (4) Ausländische Studienabschlüsse bedürfen der Anerkennung durch den Promotionsausschuss. Voraussetzung für die Anerkennung ist die Feststellung eines nicht wesentlichen Unterschiedes mit den erforderlichen inländischen Studienabschlüssen gemäß Absatz 1 Satz 1, 1. HS, Satz 3 bzw. Absatz 2. Bei der Entscheidung über diese Feststellung ist § 35 Absatz 1 LHG zu beachten. Der Promotionsausschuss kann Ergänzungsleistungen gemäß § 7 Absatz 4 festsetzen.
- (5) Besonders qualifizierte Absolventinnen oder Absolventen eines Diplomstudiengangs von Hochschulen für angewandte Wissenschaften oder Dualen Hochschulen, soweit sie nicht unter Absatz 1 Satz 1 1. HS fallen, können vom Promotionsausschuss zur Promotion zugelassen werden, wenn sie in einem Eignungsfeststellungsverfahren nachweisen, dass sie in dem für die Dissertation vorgesehenen Fachgebiet grundsätzlich in gleichem Maße, wie dies bei Absolventinnen und Absolventen nach Absatz 1 vorausgesetzt wird, zu wissenschaftlicher Arbeit befähigt sind. Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber mit seiner Gesamtnote nachweislich zu den 10 v.H. Besten ihres oder seines Abschlussjahrgangs in dem jeweiligen Fach gehört, was durch eine entsprechende Bestätigung der jeweiligen Hochschule für angewandte Wissenschaften/Dualen Hochschule nachzuweisen ist, dass eine Betreuerin oder ein Betreuer der Universität sich zur Betreuung bereit erklärt und die Bewerberin oder der Bewerber in einer Promotionseignungsprüfung (Eignungsfeststellungsverfahren) nachgewiesen hat, dass sie oder er zu wissenschaftlicher Arbeit befähigt ist. Die Dauer eines Eignungsfeststellungsverfahrens soll drei Semester nicht überschreiten. Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Promotionseignungsprüfung oder eine gleichwertige Prüfung an einer Universität oder dieser gleichgestellten Hochschule nicht bestanden hat.



- (6) Bewerberinnen oder Bewerber nach Absatz 5 stellen beim Promotionsausschuss der Fakultät, in der das entsprechende Fachgebiet gelehrt wird, rechtzeitig vor dem Zulassungs- und Annahmegesuch als Doktorandin oder Doktorand gemäß § 7 einen Antrag auf Eröffnung eines Eignungsfeststellungsverfahrens. Der Promotionsausschuss setzt die zum Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen für die Promotion fest und entscheidet, ob das Eignungsfeststellungsverfahren erfolgreich abgeschlossen wurde. Die oder der Promotionsausschussvorsitzende übermittelt der Bewerberin oder dem Bewerber über das Ergebnis einen Bescheid. Bei Ablehnungen gilt § 7 Absatz 6 entsprechend.

## **§ 7 Zulassung zur Promotion und Annahme als Doktorandin oder Doktorand**

- (1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, soll bei der Fakultät, in der das entsprechende Fachgebiet gelehrt wird, zu Beginn der Arbeit an der Dissertation die Zulassung zur Promotion und damit die Annahme als Doktorandin oder Doktorand beantragen. Der schriftliche Antrag ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Promotion und Annahme als Doktorandin oder Doktorand sind beizufügen:
1. die Nachweise der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 6 (Studienabschlüsse ggf. den Bescheid des Promotionsausschusses über den erfolgreichen Abschluss des Eignungsfeststellungsverfahrens gemäß § 6 Absatz 5, Betreuungszusage und Promotionsvereinbarung gemäß § 5 Absatz 1),
  2. eine Erklärung über laufende oder vorausgegangene Promotionsgesuche; dabei ist anzugeben, wann, mit welchem Thema und bei welcher Fakultät die Promotion beantragt wurde; gegebenenfalls ist anzugeben, aus welchem Grund das Verfahren nicht abgeschlossen wurde sowie gegebenenfalls eine beglaubigte Kopie der Urkunde über einen bereits verliehenen Doktorgrad,
  3. eine Erklärung über ein nicht endgültiges Scheitern in einem früheren Promotionsverfahren für denselben Doktorgrad oder für dieselbe Dissertation an der Universität Ulm oder einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht;
  4. amtliche Übersetzungen, sofern ausländische Studienabschlüsse nicht in deutscher oder englischer Sprache gefasst sind,
  5. eine Erklärung über die Kenntnisnahme der Rahmenpromotionsordnung der Universität Ulm, der fachspezifischen Promotionsordnung der promotionsführenden Fakultät und der Satzung der Universität Ulm zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis.

Die Promotionsordnungen der Fakultäten können die Vorlage weiterer Nachweise vorsehen.

- (3) Der Promotionsausschuss entscheidet in der Regel innerhalb von drei Monaten, bei Promotionsstudiengängen gemäß deren Ordnungen über den Antrag.
- (4) Die Zulassung zur Promotion und Annahme als Doktorandin oder Doktorand kann an Bedingungen und/oder Auflagen in Form von Ergänzungsleistungen geknüpft werden, die sich an den Erfordernissen des Promotionsfaches orientieren. Ergänzungsleistungen

können insbesondere festgelegt werden, sofern die Bewerberin oder der Bewerber die letzten zwei Semester des zum Abschluss führenden Studiums nicht an der Universität Ulm absolviert hat. Näheres regeln die Promotionsordnungen der Fakultäten. Bedingungen müssen vor der Zulassung und Annahme als Doktorandin oder Doktorand, Auflagen während der Promotion erfüllt werden. Werden die Auflagen nicht, insbesondere nicht fristgerecht erbracht, kann die Zulassung zur Promotion und Annahme als Doktorandin oder Doktorand vom Promotionsausschuss widerrufen werden. Absatz 6 findet Anwendung.

- (5) Die Zulassung zur Promotion und Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist abzulehnen, wenn
1. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 6 nicht erfüllt sind,
  2. die nach Absatz 2 vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind,
  3. das in Aussicht genommene Thema gemäß der Auffassung des zuständigen Promotionsausschusses nicht in die fachliche Ausrichtung der Fakultät fällt,
  4. die Bewerberin oder der Bewerber bereits eine Promotionsprüfung zum angestrebten Doktorgrad endgültig nicht bestanden hat oder die Voraussetzungen des § 19 Absatz 2 oder § 36 Absatz 7 LHG für die Entziehung des Doktorgrades vorliegen würden,
  5. die Doktorandin oder der Doktorand bereits denselben Doktorgrad erworben hat.

Die Promotionsordnungen der Fakultäten können weitere Ablehnungsgründe vorsehen.

- (6) Die Entscheidung des Promotionsausschusses kann mündlich, schriftlich oder elektronisch ergehen; im Fall der Ablehnung ergeht die Entscheidung schriftlich oder elektronisch und ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand wird die Universität verpflichtet, eine Dissertation über das beabsichtigte Thema als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten und die Doktorandin oder den Doktoranden bei der Erstellung ihrer oder seiner Arbeit zu betreuen und zu unterstützen. Mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand verpflichtet sich die Doktorandin oder Doktorand nach Maßgabe von § 3 Absatz 2 Satz 2 1. HS zur Immatrikulation. Aus der Annahme als Doktorandin oder Doktorand ergibt sich kein Rechtsanspruch auf die Eröffnung des Promotionsverfahrens.
- (8) Die Zulassung zur Promotion kann insbesondere widerrufen werden, wenn sich nachträglich Gründe für eine Ablehnung der Zulassung zur Promotion ergeben oder keine Aussicht besteht, dass die Dissertation im Rahmen der von den Promotionsordnungen der Fakultäten festgelegten zulässigen Höchstdauer erfolgreich abgeschlossen werden kann. Die Kündigung der Promotionsvereinbarung gemäß § 38 Absatz 5 Satz 3 LHG führt nicht automatisch zum Widerruf der Zulassung zur Promotion. Der Widerruf kann nur dann erfolgen, wenn der Grund für die Kündigung der Promotionsvereinbarung den Widerruf der Zulassung zur Promotion rechtfertigt. Ein Widerruf ist ausgeschlossen, wenn bereits ein Gutachten beim Promotionsausschuss vorliegt.

## **§ 7 a Einbeziehung externer Doktorandinnen und Doktoranden**

Externe Doktorandinnen und Doktoranden sind Doktorandinnen und Doktoranden, die ohne Beschäftigungsverhältnis an der Universität Ulm und ohne unmittelbare Anbindung an eine Einrichtung der Universität Ulm an ihrer Dissertation an der Universität Ulm arbeiten. Die Promotionsordnungen können Regelungen zu deren Einbindung in die universitären Strukturen vorsehen, wie z.B. die Beteiligung an Doktoranden- oder Forschungsseminaren oder über die wissenschaftliche Einrichtung Graduate & Professional Training Center Ulm (ProTrainU). Sie werden nach Möglichkeit in die Arbeitsgruppe der Betreuerin oder des Betreuers eingebunden, z.B. durch die Beteiligung an Doktoranden oder Forschungsseminaren oder Teilnahme an Konferenzen und Summer Schools.

## **§ 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens (Abgabe der Dissertation und mündliche Prüfung)**

- (1) Die Eröffnung des Promotionsverfahrens setzt voraus, dass die Doktorandin oder der Doktorand die in § 6 genannten Voraussetzungen weiterhin erfüllt. Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich an die gemäß der Promotionsordnung der betreffenden Fakultät zuständige Stelle zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  1. Annahme als Doktorandin oder Doktorand gemäß § 7 Absatz 3,
  2. ein aktueller Lebenslauf mit der Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen Werdegangs,
  3. die gemäß der Promotionsordnung der betreffenden Fakultät vorgesehene Anzahl von Exemplaren der Dissertation sowie eine Ausfertigung in elektronischer Form, sofern die Promotionsordnungen der Fakultäten dies bestimmen. Die Dissertation muss ein Titelblatt, ein Inhaltsverzeichnis, eine Zusammenfassung sowie ein vollständiges Verzeichnis der verwendeten Literatur und Quellen enthalten,
  4. im Fall der kumulativen Dissertation gemäß § 10 Absatz 3 über Nr. 3 hinaus: eine Zusammenfassung, in der die Arbeiten in den wissenschaftlichen Zusammenhang gestellt werden, Angaben der individuellen Urheberschaft für die jeweiligen Teile der Dissertation, Angaben über Namen, akademische Grade, Anschriften der an der kumulativen Dissertation beteiligten Personen sowie soweit möglich Auskünfte darüber, ob und ggf. welche der Personen bereits ein Promotionsverfahren beantragt oder abgeschlossen und dabei Teile der vorgelegten Arbeit benutzt haben,
  5. eine schriftliche Erklärung, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Arbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht und die Satzung der Universität Ulm zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils gültigen Fassung beachtet hat,
  6. im Falle der Durchführung eines Promotionsstudiengangs oder eines sonstigen anerkannten Programms der strukturierten Doktorandenausbildung Nachweise über die erbrachten Leistungen sowie die Erfüllung der weiteren Auflagen gemäß § 7 Absatz 4,
  7. eine Liste der wissenschaftlichen Publikationen und der wissenschaftlichen Vorträge,

8. eine Erklärung, damit einverstanden zu sein, dass die Dissertation auch zum Zweck der Überprüfung der Einhaltung allgemein geltender wissenschaftlicher Standards benutzt wird, insbesondere auch unter Verwendung elektronischer Datenverarbeitungsprogramme.

Die Promotionsordnungen der Fakultäten können weitere Regelungen vorsehen.

- (2) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens kann zurückgezogen werden, solange nicht durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation das Promotionsverfahren beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat.
- (3) Ein den Erfordernissen des Absatz 1 nicht entsprechender Antrag ist abzulehnen. Ein den Erfordernissen des Absatz 1 entsprechender Antrag kann nur abgelehnt werden, wenn die Voraussetzungen des § 19 Absatz 2 oder § 36 Absatz 7 LHG für die Entziehung des Doktorgrades vorliegen würden. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss.
- (4) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuss. § 7 Absatz 6 gilt entsprechend.

## **§ 9 Prüfungskommission**

- (1) Die Promotionsprüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen, die vom Promotionsausschuss bestimmt wird.
- (2) Die Prüfungskommission besteht in der Regel aus den Gutachtern, mindestens einem Mitglied des Promotionsausschusses sowie mindestens einem weiteren Prüfer für die mündliche Prüfung. Die Mitglieder der Prüfungskommission bestellen einen Vorsitzenden und einen Protokollführer. Näheres regeln die Promotionsordnungen der Fakultäten.

## **§ 10 Dissertation**

- (1) Die Dissertation muss die Befähigung der Doktorandin oder des Doktoranden zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit belegen und einen beachtlichen Beitrag zum Fortschritt des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes darstellen.
- (2) Die Dissertation ist in der Regel in englischer oder deutscher Sprache abzufassen. Die Promotionsordnungen der Fakultäten können hiervon abweichende Regelungen treffen.
- (3) Die Dissertation muss selbstständig angefertigt sein und ist in der Regel als Einzelarbeit abzufassen. Die Promotionsordnungen der Fakultäten können abweichend von dieser Regel auch eine bereits publizierte Arbeit oder, falls diese in einem inneren Zusammenhang stehen, mehrere zusammenhängende wissenschaftliche Arbeiten als Teile der Dissertation (kumulative Dissertation) zulassen. Bei Vorveröffentlichung ist die Doktorandin oder der Doktorand dafür verantwortlich, dass vertragliche Vereinbarungen hinsichtlich des Urheberrechts einer Veröffentlichung im Promotionsverfahren nicht entgegenstehen. Die Promotionsordnungen der Fakultäten können einen Nachweis über die Einhaltung dieser Verpflichtung verlangen. Eine Abhandlung, welche die Doktorandin oder der Doktorand in einer Hochschulprüfung, einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung vorgelegt hat, kann nicht als Dissertation oder Teil einer Dissertation anerkannt werden. Ergebnisse darüber hinaus können aber für die Dissertation verwendet werden, wobei die betreffenden Arbeiten als solche unter Beachtung von § 8 Absatz 1 Nr. 3 Satz 2 zu kennzeichnen sind.

- (4) Im Übrigen regeln die Promotionsordnungen der Fakultäten die Voraussetzungen einer kumulativen Dissertation; sie treffen insbesondere Regelungen dazu, ob die wissenschaftlichen Arbeiten aus veröffentlichten und/oder unveröffentlichten Arbeiten bestehen. Falls in eine Promotionsleistung im Sinne von Absatz 3 Satz 2 wissenschaftliche Beiträge in Ko-Autorenschaft eingehen, müssen die Promotionsordnungen der Fakultäten die Regelung aufnehmen, dass eindeutig nachvollziehbar darzulegen ist, welcher Teil eines Beitrags von der Doktorandin oder dem Doktoranden stammt. Diese Urheber-schaft ist von der Doktorandin oder dem Doktoranden sowie den korrespondierenden Ko-Autoren soweit möglich schriftlich zu bestätigen.

## **§ 11 Bewertung der Dissertation**

- (1) Der Promotionsausschuss veranlasst die Begutachtung der eingereichten Dissertation und bestellt hierfür mindestens zwei Gutachterinnen und Gutachter gemäß § 5 Absatz 7. Die Promotionsordnungen der Fakultäten sollen vorsehen, dass eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter insbesondere dann bestellt werden sollen, wenn in Übereinstimmung mit den Promotionsordnungen der Fakultäten die Gutachterinnen und Gutachter für die Dissertation das Prädikat „summa cum laude“ vorschlagen, mindestens einer der Gutachterin oder Gutachter, nicht aber alle Gutachterinnen und Gutachter die Arbeit als „nicht ausreichend“ bewertet haben oder wenn die Differenz der Noten zwei oder größer ist.
- (2) Jede Gutachterin und jeder Gutachter hat dem Promotionsausschuss in der Regel drei Monate nach ihrer oder seiner Bestellung zur Gutachterin oder zum Gutachter ein schriftliches, begründetes Gutachten vorzulegen. Die Promotionsordnungen der Fakultäten können nähere Regelungen vorsehen.
- (3) Die Gutachterinnen und Gutachter beurteilen die wissenschaftliche Leistung einer anzunehmenden Arbeit in ihren schriftlichen Gutachten und geben Bewertungsvorschläge ab. Sie prüfen dabei eingehend und unabhängig voneinander, ob die vorgelegte Dissertation als Promotionsleistung angenommen werden kann, abgelehnt werden muss oder zur Überarbeitung zurückzugeben ist.
- (4) Die Promotionsordnungen der Fakultäten nehmen Regelungen zu den Bewertungsvorschlägen in ihren Promotionsordnungen auf und können Regelungen zur Vergabe von Zwischennoten mit 1,3, 1,7, 2,3 und 2,7 vorsehen. Das Prädikat „summa cum laude“ darf nur für eine Dissertation von herausragender Qualität vergeben werden. Der Vorschlag ist zu begründen.
- (5) Nach Eingang sämtlicher Gutachten wird die Dissertation zusammen mit den Gutachten mindestens 10 Arbeitstage lang in der Geschäftsstelle der Fakultät (Promotionssekretariat) zur Einsicht ausgelegt. Berechtig, Einsicht zu nehmen sind die Mitglieder der Fakultät gemäß § 5 Absatz 2 a - b, die Betreuerin oder der Betreuer sowie die Mitglieder der Prüfungskommission. Diese Personen werden von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses über Ort und Zeit der Auslage informiert und sie können bis zum Ende der Auslagefrist schriftlich Einspruch gegen die Annahme, Ablehnung oder Bewertung der Dissertation einlegen. Der Einspruch ist schriftlich oder elektronisch zu begründen.
- (6) Haben die Gutachterinnen und Gutachter übereinstimmend die Annahme der Dissertation vorgeschlagen und ist kein Einspruch erhoben worden, so stellt der Promotionsaus-

schuss die Annahme der Dissertation fest. Als Bewertung wird in der Regel das ungerundete, arithmetische Mittel aus der Notenvergabe der Gutachterinnen und Gutachter genommen. Haben die Gutachterinnen und Gutachter übereinstimmend die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen und ist kein Einspruch erhoben worden, so stellt der Promotionsausschuss die Ablehnung der Dissertation fest. Weichen die Gutachten hinsichtlich ihrer Empfehlung für eine Annahme oder Ablehnung der Dissertation voneinander ab oder legt eine Person nach Absatz 5 im Rahmen der Auslagefrist Einspruch gegen die Annahme oder Ablehnung ein, bestellt der Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter. Unter Berücksichtigung der Empfehlung dieses weiteren Gutachtens entscheidet der Promotionsausschuss, ob die Dissertation angenommen oder abgelehnt wird.

- (7) Hat eine Gutachterin oder ein Gutachter Mängel in der Dissertation festgestellt, ohne sie jedoch insgesamt mit „nicht ausreichend“ zu bewerten, so kann die Gutachterin oder der Gutachter die Beseitigung der festgestellten Mängel zur Bedingung für ihren oder seinen Vorschlag der Annahme der Dissertation machen. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses fordert die Doktorandin oder den Doktoranden auf, die Dissertation nach Bereinigung der Mängel binnen angemessener Frist erneut vorzulegen. Diese Frist kann der Promotionsausschuss auf begründeten Antrag verlängern. Grundlage für die Beurteilung der Dissertation ist die zuerst vorgelegte Fassung der Dissertation, wobei für die Bewertung die korrigierten Mängel angemessen zu berücksichtigen sind. Hält die Doktorandin oder der Doktorand die Neuverlagefrist nicht ein, gilt die Dissertation als abgelehnt. Die Dissertation gilt als angenommen nach Anhörung und Zustimmung der Gutachterin oder des Gutachters zu den Korrekturen.
- (8) Die Promotionsordnungen der Fakultäten können von Absatz 6 und 7 abweichende Regelungen vorsehen.
- (9) Wird die Annahme der Arbeit als Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet. Über die Ablehnung erhält die Doktorandin oder der Doktorand einen Bescheid des Promotionsausschusses, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

## **§ 12 Mündliche Prüfung**

- (1) Wurde die Dissertation endgültig angenommen, findet eine mündliche Prüfung statt. In der mündlichen Prüfung soll die Doktorandin oder der Doktorand seine Fähigkeit zur mündlichen Erörterung wissenschaftlicher Probleme nachweisen. Die Promotionsordnungen der Fakultäten sowie die Ordnungen der Promotionsstudiengänge regeln Zeitpunkt, Art und Inhalt, Sprache und Dauer der mündlichen Prüfung.
- (2) Der Termin der mündlichen Prüfung wird der Doktorandin oder dem Doktoranden rechtzeitig schriftlich mitgeteilt.
- (3) Über die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll zu führen.
- (4) Die mündliche Prüfung ist universitätsöffentlich. Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden ist die Öffentlichkeit aus wichtigem Grund auszuschließen. Die Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (5) Die Prüfungskommission entscheidet im Anschluss an die mündliche Prüfung in nichtöffentlicher Sitzung darüber, ob die mündliche Prüfung erfolgreich war, und bewertet diese

gemäß § 11 Absatz 4. Als Endnote für die mündliche Prüfung wird das ungerundete Mittel dieser Einzelbewertungen festgestellt.

- (6) Die mündliche Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens (3,0) lautet.
- (7) Die mündliche Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Doktorandin oder der Doktorand ohne triftigen Grund den ihr oder ihm gestellten Prüfungstermin versäumt.

### **§ 13 Wiederholung der mündlichen Prüfung**

- (1) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so kann sie ein Mal binnen eines Jahres wiederholt werden. Der Promotionsausschuss erteilt hierüber einen Bescheid, welcher zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses nach Mitteilung des Nichtbestehens zu stellen. Näheres regeln die Promotionsordnungen der Fakultäten.
- (2) Das gesamte Promotionsverfahren ist erfolglos beendet, wenn binnen Jahresfrist ein Antrag auf Wiederholung der mündlichen Prüfung nicht gestellt wird oder die mündliche Prüfung auch im Wiederholungstermin nicht bestanden ist. Die Doktorandin oder der Doktorand erhält vom Promotionsausschuss einen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

### **§ 14 Gesamtnote der Promotion**

- (1) Ist die mündliche Prüfung bestanden, so stellt die Prüfungskommission die Gesamtnote der Promotion fest. Die Promotionsordnungen der Fakultäten sehen nähere Regelungen für die Vergabe der Gesamtnote und für die Vergabe des Gesamtprädikats „summa cum laude“ vor.
- (2) Die Gesamtnote ergibt sich aus der Note der Dissertation und der mündlichen Prüfungsleistung. Die Promotionsordnungen der Fakultäten können eine Gewichtung vorsehen. Im Falle von Promotionsstudiengängen können auch die Benotungen der Zwischenprüfungen in die Gesamtnote eingehen.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden das Ergebnis schriftlich mit und stellt ihr oder ihm eine für ein Jahr gültige vorläufige Bescheinigung hierüber mit der Angabe der Gesamtnote aus.

### **§ 15 Vollzug der Promotion und Urkunde**

- (1) Die Promotion wird durch die Aushändigung der Urkunde vollzogen. Die Promotionsurkunde wird mit dem Universitätssiegel versehen und von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Universität Ulm und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät unterzeichnet. Sie enthält neben dem erlangten Grad die Gesamtnote der Promotion und den Titel der Dissertation. Als Tag der Promotion wird der Tag der mündlichen Prüfung angegeben. Vor der Aushändigung der Promotionsurkunde hat die Doktorandin oder der Doktorand nicht das Recht, den Doktorgrad zu führen.
- (2) Die Promotionsurkunde wird erst ausgehändigt, wenn die Doktorandin oder der Doktorand ihrer oder seiner Veröffentlichungspflicht nach § 16 nachgekommen oder die Veröffentlichung der Dissertation aufgrund der Vorlage eines wirksamen Verlagsvertrages

sichergestellt ist und die erfolgreiche Veröffentlichung dem zuständigen Promotionssekretariat vom Kommunikations- und Informationszentrum (kiz) bestätigt wurde. Erst die Aushändigung der Promotionsurkunde berechtigt zur Führung des Doktorgrades.

- (3) Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann eine Ausfertigung der Urkunde ausgestellt werden. Der Promotionsurkunde fügt die Universität auf Antrag eine englischsprachige oder deutschsprachige Übersetzung bei.

## **§ 16 Publikation der Dissertation**

- (1) Die Doktorandin oder der Doktorand hat die Dissertation innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Bestehen der mündlichen Prüfung in einer von der Betreuerin oder dem Betreuer oder (wenn diese oder dieser nicht mehr zur Verfügung steht) in einer von einer Gutachterin oder einem Gutachter genehmigten Fassung der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung stellt eine Einheit im Sinne einer wissenschaftlichen Leistung dar. Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand diese Frist, erlöschen alle durch die Promotionsprüfung erworbenen Rechte. In begründeten Fällen kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Frist auf vorherigen Antrag einmalig um ein weiteres Jahr verlängern. Lehnt die Betreuerin oder der Betreuer bzw. die Gutachterin oder der Gutachter die für die Veröffentlichung vorgesehene Fassung der Dissertation ab, entscheidet hierüber der Promotionsausschuss.
- (2) Für die Veröffentlichung einer Dissertation gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 gibt es folgende Möglichkeiten:
  - a) in der Regel eine elektronische Version im vom kiz festgelegten Format auf dem vom kiz bereitgestellten institutionellen Repositorium der Universität Ulm und zusätzlich ein Archivexemplar in Papierform oder
  - b) 3 Verlagsveröffentlichungen oder
  - c) 15 Exemplare der gesamten Dissertation, 5 Exemplare bei kumulativen Dissertationen.
- (3) Die Pflichtablieferung an die Deutsche Nationalbibliothek erfolgt in den Fällen a) und c) über das kiz; im Fall b) über den Verlag.
- (4) Die Vorgaben zur ordnungsgemäßen Publikation (Voraussetzung, Fristen, zulässige Form der Publikation etc.) regelt das kiz im Einvernehmen mit den Promotionsausschüssen.

## **§ 17 Versäumnis, Rücktritt und Prüfungsunfähigkeit**

- (1) Erscheint die Doktorandin oder der Doktorand zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht oder tritt sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurück, so gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Beim Versäumnis bedeutet dies in der Regel spätestens vor Beginn der Prüfung, beim Rücktritt jedenfalls vor Abschluss der mündlichen Prüfung (mit Vermerk im Prüfungsprotokoll). Im Falle von Krankheit kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen.



- (3) Über die Anerkennung der Gründe entscheidet der Promotionsausschuss. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin festgesetzt.

### **§ 18 Täuschung und Ordnungsverstoß**

Die Prüfung kann vom Promotionsausschuss für nicht bestanden erklärt werden, wenn die Doktorandin oder der Doktorand eine Täuschungshandlung begangen oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat. Vor einer entsprechenden Entscheidung ist der Doktorandin oder dem Doktoranden Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

### **§ 19 Entzug des Doktorgrades/Aberkennung der Promotion**

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so wird die Promotion für ungültig erklärt.
- (2) Der Doktorgrad kann insbesondere entzogen werden, wenn
1. sich nachträglich herausstellt dass sie oder er durch Täuschung bei den Promotionsleistungen oder durch Täuschung über wesentliche Voraussetzungen des Promotionsverfahrens erlangt wurde,
  2. die oder der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie oder er den Doktorgrad missbraucht hat,
  3. die oder der Promovierte sich als zur Führung eines Doktorgrades unwürdig erweist.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass die Bewerberin oder der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Promotionsprüfung geheilt.
- (4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung der oder des Betroffenen. Die Grundsätze für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis sind zu beachten.
- (5) Im Falle der nachträglichen Feststellung des Nichtbestehens der Promotionsprüfung ist die bereits ausgehändigte Promotionsurkunde einzuziehen.
- (6) Im Übrigen richtet sich der Entzug des Doktorgrades nach den gesetzlichen Vorschriften.

### **§ 20 Einsichtnahme**

Die Doktorandin oder der Doktorand hat das Recht, nach Abschluss des Promotionsverfahrens die Prüfungsunterlagen einzusehen.

### **§ 21 Verfahrensmängel und Widerspruch**

- (1) Mängel des Promotionsverfahrens müssen unverzüglich bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses geltend gemacht werden.
- (2) Gegen belastende Bescheide, die auf der Grundlage dieser Rahmenpromotionsordnung ergehen, kann die oder der Betroffene schriftlich binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Promotionsausschuss einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss unter Beachtung von § 4 Absatz 5. Dies gilt auch für

den Entzug des Doktorgrades. Der Beschluss des Promotionsausschusses über den Entzug des Doktorgrades muss neben der Unterschrift der oder des Promotionsausschussvorsitzenden auch die der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für Lehre und der Dekanin oder des Dekans erhalten.

- (3) Für den Widerspruch gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

## **§ 22 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen**

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens werden die Prüfungsunterlagen einschließlich der Dissertation zu den Akten der Fakultät genommen.
- (2) Wird die Dissertation abgelehnt oder ist das Promotionsvorhaben endgültig gescheitert, so verbleibt die Dissertation mit sämtlichen Gutachten bei den Akten der Fakultät.

## **§ 23 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer anderen Hochschule**

- (1) Die Durchführung von gemeinsamen Promotionsverfahren mit einer anderen in- oder ausländischen Hochschule mit Promotionsrecht erfolgt auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Universität Ulm und der betreffenden Hochschule.
- (2) Vereinbarungen, die die Universität Ulm mit anderen promotionsberechtigten Hochschulen über gemeinsame Promotionsverfahren trifft, können von den Bestimmungen in §§ 1 bis 22 abweichen.
- (3) Näheres regeln die Promotionsordnungen der Fakultäten und die Ordnungen der Promotionsstudiengänge.
- (4) Die Regelungen zur Promotion in gemeinsamer Betreuung gelten für Kooperationen mit mehreren Partnerhochschulen entsprechend.

## **§ 24 Ehrenpromotion**

Über die Verleihung der Ehrendoktorwürde sowie deren Aberkennung in entsprechender Anwendung von § 19 entscheidet der Fakultätsrat mit Zustimmung des Senats.

## **§ 25 Nachteilsausgleich**

Auf die besondere Lage von Doktorandinnen und Doktoranden mit **Kindern** oder **pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegegesetzes** sowie von Doktorandinnen und Doktoranden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung der Chancengleichheit Rücksicht zu nehmen. **Prüfungsfristverlängerungen bzw. Prüfungsvergünstigungen** werden auf elektronischen oder schriftlichen Antrag gewährt. Dem Antrag sind gegebenenfalls geeignete Nachweise beizufügen. Über den Antrag entscheidet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses.

## **§ 26 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Rahmenpromotionsordnung der Universität Ulm vom (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 22 vom 06.08.2015, Seite 202 – 223) unbeschadet des Absatz 2 außer Kraft.

- (2) Doktorandinnen und Doktoranden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13.03.2018 bereits als Doktorandin oder Doktorand angenommen worden sind, sind abweichend von § 3 Absatz 2 Satz 1 zur Immatrikulation berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Ulm, den 25.07.2019

gez.

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber

Präsident

## **Anlage 1 : Muster einer Promotionsvereinbarung**

**Promotionsvereinbarung zwischen der Betreuerin oder dem Betreuer (Name, Titel, Vorname) und der Doktorandin oder dem Doktoranden (Name, Vorname) gemäß § 5 Absatz 1 dieser Rahmenpromotionsordnung**

### **§ 1 Promotionsvorhaben**

a) Fakultät: \_\_\_\_\_

Promotionsgebiet: \_\_\_\_\_

Ggf. Bezeichnung des Promotionsstudiengangs bzw. eines sonstigen anerkannten Programms der strukturierten Doktorandenausbildung

\_\_\_\_\_

Angestrebter Abschluss: Dr. [Bezeichnung des Grads] / Ph.D. [Bezeichnung des Grads]

b) Geplantes Thema für die Dissertation (Arbeitstitel):

\_\_\_\_\_

Beginn des Promotionsvorhabens (Monat/Jahr): \_\_\_\_\_

Geplantes Ende des Promotionsvorhabens (Monat/Jahr): \_\_\_\_\_

### **§ 2 Aufgaben und Pflichten der Doktorandin oder des Doktoranden**

- (1) Die Doktorandin oder der Doktorand berichtet gegenüber der Betreuerin oder dem Betreuer regelmäßig über die Vorbereitung, Entwicklung und Durchführung des Promotionsvorhabens und den Fortschritt. Der Bericht kann auch im Rahmen eines Kolloquiums oder einer vergleichbaren Veranstaltung erstattet werden.
- (2) Grundlage für die Besprechung ist ein zuvor mit der Betreuerin oder dem Betreuer vereinbarter Zeit- und Arbeitsplan. Abweichungen vom Plan sowie Modifikationen in den Zielsetzungen, Inhalten und Methoden sind mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu besprechen. Der Zeitplan ist nach dem Fortschritt der Dissertation und der persönlichen Lebenssituation der Doktorandin oder des Doktoranden anzupassen.
- (3) Die Doktorandin oder der Doktorand verpflichtet sich zur Einhaltung der Satzung der Universität Ulm zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis.

### **§ 3 Aufgaben und Pflichten der Betreuerin oder des Betreuers**

- (1) Die Betreuerin oder der Betreuer verpflichtet sich durch Unterschrift unter diese Vereinbarung, das Promotionsvorhaben der Doktorandin oder des Doktoranden zu betreuen. Der Betreuerin oder dem Betreuer ist die von der Doktorandin oder vom Doktoranden verfasste Darstellung der Ziele, der Inhalte und Methoden für das Promotionsvorhaben einschließlich des Zeit- und Arbeitsplanes bekannt.

- (2) Die Betreuerin oder der Betreuer steht in regelmäßigen Abständen für Betreuung und fachliche Beratung der Doktorandin oder des Doktoranden zur Verfügung. Dabei gibt er auch Rückmeldungen zu Leistungen der Doktorandin oder des Doktoranden.
- (3) Die Betreuerin oder der Betreuer gibt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Möglichkeit, sich insbesondere durch die Teilnahme an Forschungsvorträgen, Fachtagungen sowie anderen Veranstaltungen, die die Qualifikation für Wissenschaft und Forschung betreffen, fortzubilden.
- (4) Bei Abgabe der Dissertation verpflichtet sich die Betreuerin oder der Betreuer, diese in angemessener Zeit zu begutachten. Auf § 11 Absatz 2 der Rahmenpromotionsordnung wird verwiesen.
- (5) Die Betreuerin oder der Betreuer verpflichtet sich zur Einhaltung der Satzung der Universität Ulm zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis.

#### **§ 4 Aufhebung der Promotionsvereinbarung**

- (1) Diese Vereinbarung endet zum vereinbarten Termin. Sie kann im beidseitigen Einvernehmen, bei Vorliegen wichtiger Gründe auch einseitig aufgehoben werden. In diesem Fall sollte vorher das Gespräch gesucht werden; im Konfliktfall ist die Ombudsperson gemäß § 5 Absatz 1 der Rahmenpromotionsordnung anzurufen, um eine Lösung herbeizuführen.
- (2) Im Falle einer von der Doktorandin oder dem Doktoranden nicht zu vertretenden Auflösung der Promotionsvereinbarung bemüht sich die zuständige Fakultät um ein alternatives, fachlich angemessenes Betreuungsverhältnis.

#### **§ 5 Sonstiges**

- (1) Die Vertragspartner haften einander für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Diese Promotionsvereinbarung wird in drei Ausfertigungen unterzeichnet. Je eine mit den Unterschriften versehene Ausfertigung verbleibt bei der Betreuerin oder beim Betreuer, bei der Doktorandin oder beim Doktoranden und in der Promotionsakte.

Unterschrift Doktorandin/Doktorand/Betreuerin/Betreuer

ggf. Unterzeichnung durch Gutachterin oder Gutachter gemäß § 5 Absatz 5

## **Annex 1 : Sample Doctoral Agreement**

**Doctoral agreement between the supervisor (last name, title, first name) and the doctoral candidate (last and first name) in compliance with § 5 (1) of these framework regulations for doctoral studies**

### **§ 1 Thesis project**

a) Faculty: \_\_\_\_\_

Research field: \_\_\_\_\_

If applicable, name of Ph.D. programme or other programme recognised within structured Ph.D. education.

\_\_\_\_\_

Desired degree: Dr. [name of degree] / Ph.D. [name of degree]

b) Intended research topic (working title):

\_\_\_\_\_

Start of the thesis project (month/year): \_\_\_\_\_

Scheduled end of the thesis project (month/year): \_\_\_\_\_

### **§ 2 Tasks and duties of the doctoral candidate**

- (1) The doctoral candidate regularly reports to his/her supervisor on the preparation, development and realisation of his/her research project as well as any progress. This report can also be delivered within the framework of a colloquium or any similar course.
- (2) All discussions are based on a time and work schedule previously agreed with the supervisor. Deviations from this schedule as well as changes regarding objectives, contents and methods must be in consultation with the supervisor. The time schedule is to be adjusted in consideration of project progress and the doctoral candidate's personal circumstances.
- (3) The doctoral candidate agrees to comply with Ulm University's statutes on good scientific practice.

### **§ 3 Tasks and duties of the supervisor**

- (1) By signing this agreement, the supervisor agrees to supervise the doctoral candidate's thesis project. The supervisor is aware of the objectives, contents and methods of the thesis project as well as the time and work schedule proposed by the doctoral candidate.
- (2) The supervisor is available on a regular basis for supervision and professional advice of the doctoral candidate. This includes feedback on the doctoral candidate's work.
- (3) The supervisor provides the doctoral candidate with the opportunity to gain further professional experience, in particular by attending research lectures, conferences and other events qualifying for scientific work and research.

- (4) On handing in the doctoral thesis, the supervisor undertakes to assess the thesis within a reasonable period of time. § 11 (2) of the framework regulations for doctoral studies is referred to.
- (5) The supervisor agrees to comply with Ulm University's statutes on good scientific practice.

#### **§ 4 Termination of the doctoral agreement**

- (1) This agreement ends on the agreed date. It can also be terminated by mutual agreement; or, for good cause, unilaterally. In such case, previous talks are to be sought; in case of conflict, the ombudsperson is to be consulted in compliance with § 5 (1) of the framework regulations for doctoral studies to find a solution.
- (2) Should the doctoral agreement be terminated without the doctoral candidate being responsible for this termination, the respective faculty endeavours to find a qualified substitute supervisor.

#### **§ 5 Other**

- (1) The parties are mutually liable for intent and gross negligence.
- (2) This doctoral agreement is signed in three copies. One of the signed copies remains with the supervisor, one with the doctoral candidate and one in the candidate's doctoral file.

Signatures of doctoral candidate/supervisor/reviewer (if any) according to § 5 Absatz 5